

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1864.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. Juni 1864.

9.

Gesetz vom 3. November 1863,

betreffend die Refundirung der vom Landesfonde in Görz und Gradisca an die öffentlichen allgemeinen
Krankenanstalten vorschussweise berichtigten Verpflegskosten,
wirksam für die gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca finde
Ich zu verordnen, wie folgt:

Erstens: Der Ersatz der Kranken-Verpflegskosten an die öffentlichen Spitäler der
Provinz sowohl, als anderer Kronländer wird, so wie früher, von dem Landesfonde vor-
schussweise geleistet.

Zweitens: Diese Verpflegskosten sind von den Gemeinden für ihre Angehörigen, in
dem von der Landesbuchhaltung liquidirten Betrage, welcher von Fall zu Fall, oder jedes

Vierteljahr den betreffenden Gemeindevorstellungen bekannt zu geben ist, an den Landesfond zu refundiren.

Drittens: Dieses Landesgesetz tritt mit 1. November 1863 in Wirksamkeit.

Schönbrunn, den 3. November 1863.

Franz Josef m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Freiherr von **Mansounet** m. p.

10.

Gesetz vom 3. November 1863,

betreffend die Refundirung der vom Landesfonde in Istrien an die öffentlichen allgemeinen Kranken-
anstalten vergüteten Verpflegskosten,

gültig für das Markgrasthum Istrien.

Ueber Antrag des Landtages Meines Markgrasthums Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der Istrianer Landesfond ist nur verpflichtet, die Kosten für die Verpflegung von in einer Gemeinde des Landes heimatberechtigten Personen in einer öffentlichen Krankenanstalt vorschußweise zu vergüten, und sind die Heimatgemeinden verbunden, bezüglich der ihnen Angehörigen, ohne Rücksicht auf deren Zahlungsfähigkeit, dem Landesfonde hiefür den Ersatz zu leisten, wogegen den Gemeinden der Regreß im Executionswege an die Verpflegten, falls sie zahlungsfähig sind, zusteht.

Schönbrunn, den 3. November 1863.

Franz Josef m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Freiherr von **Mansounet** m. p.

11.

Gesetz vom 29. April 1864,

wirksam für die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca,

betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen und Wege.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Von den Straßen und Wegen überhaupt.**§. 1.**

Eintheilung der Straßen und Wege.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind:

Landesstraßen,

Concurrenzstraßen oder Gemeindestraßen und Wege.

§. 2.

Landesstraßen.

Landesstraßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr des Landes durch ein Landesgesetz als solche erklärt werden (§. 16).

§. 3.

Concurrenzstraßen.

Concurrenzstraßen sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer Landstriche, als solche durch ein Landesgesetz erklärt werden.

§. 4.

Gemeindestraßen und Wege.

Gemeindestraßen und Wege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen, und im letzteren Falle nicht in eine der in den vorstehenden Paragraphen genannten zwei Kategorien von Straßen gereiht sind.

§. 5.

Brücken.

Brücken und andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln.

Ausnahmsweise können aber auch dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und einer anderen Kategorie angehörig erklärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört.

§. 6.

Construction der Straßen.

Landes- und Concurrrenzstraßen sind in der Regel chauseemäßig und in einer Fahrbreite von mindestens 15 Fuß und höchstens 18 Fuß herzustellen. Gemeindefahrtwege müssen für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden.

II. Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau und die Erhaltung der Straßen und Wege.

§. 7.

Kostenbestreitung bei Landesstraßen.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Landesstraßen werden aus dem Landesfonde bestritten, in soweit dieselben nicht durch das Mautherträgniß oder die Naturalleistungen der beteiligten Gemeinden gedeckt sind.

§. 8.

Kostenbestreitung bei Concurrrenzstraßen.

Die Herstellung, so wie die Erhaltung der Concurrrenzstraßen, in soweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, hat mittelst Concurrenz jener beteiligten Gemeinden zu geschehen, welche durch das Landesgesetz hiezu verpflichtet werden.

§. 9.

In soweit das Landesgesetz nicht mit Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vortheile der Gemeinden etwas Anderes bestimmt, sind die Kosten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Gesamtvorschreibung an directen Steuern zu vertheilen.

Die Straßenverwaltung (Straßen-Comité) hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden festzusetzen, ob deren Leistungen zur Concurrenzstraße in Geld oder natura stattzufinden haben.

§. 10.

Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen für Landes- und Concurrrenzstraßen, wie jedes andere Gemeindeerforderniß behandelt. Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Concurrrenzstraßen können den betreffenden Gemeinden Beiträge zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Landesfonde bewilligt werden.

§. 11.

Wenn eine Landes- oder Concurrenzstraße eine Ortschaft durchzieht, so trifft die Gemeinde jener Theil der Auslagen allein und ausschließlich, welcher sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch

Pflasterung, Errichtung von Kanälen und andere Vorrichtungen zc. ergibt, und als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Strafe nicht im Orte, sondern im Freien sich befände.

Hat diese Gemeinde eine Pflastermauth, so muß sie die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten.

§. 12.

Schneeschauflung.

Die Schneeschauflung auf Landes- und Concurrrenzstraßen ist von jenen Gemeinden unentgeltlich zu besorgen, deren Gebiet nicht eine Meile von der Strafe entfernt ist. Welche Gemeinden sohin, und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede einzelne Strafe mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse ermittelt, und durch ein Landesgesetz festgesetzt.

§. 13.

Kostenbestreitung bei Gemeindefstraßen und Wegen.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, innerhalb ihres Gebietes die nothwendigen Gemeindefstraßen und Wege herzustellen, zu erhalten, und die Schneeschauflung zu besorgen.

§. 14.

Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindefstraßen und Wege ist eine innere Gemeindeangelegenheit, und sind für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

§. 15.

Privatrechtliche Verpflichtungen.

Die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen aufrecht.

III. Kompetenz in Straßenangelegenheiten.

§. 16.

Anlage, Verwaltung und Auflassung der Landes- und Concurrrenzstraßen.

Die Einreihung einer schon bestehenden Strafe in die Kategorie der Landes- oder Concurrrenzstraßen, die Bestimmung über die Anlage einer neuen derlei Strafe, die Feststellung der Concurrrenz, dann der allfälligen entgeltlichen oder unentgeltlichen Naturalleistungen der beteiligten Gemeinden (§§. 7, 8, 9), die Auflassung einer schon bestehenden Strafe erfolgt durch ein Landesgesetz.

Der Einbringung eines solchen Landesgesetzes muß die erforderliche Verhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung der einschlägigen Behörden vorangehen.

§. 17.

Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen gehören in den Wirkungskreis des Landesauschusses.

§. 18.

Für jede Concurrrenzstraße wird ein eigenes Straßen-Comité aufgestellt, welchem die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straße zukömmt.

§. 19.

Dieses Straßencomité besteht aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Uebrigens hat derjenige, der im Concurrenzgebiete die höchste directe Steuer zahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in das Comité mit Stimmbe- rechtigung einzutreten, sowie es auch bei Straßen, zu deren Erhaltung ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, dem Landesauschusse überlassen bleibt, in das Comité ein wei- teres Mitglied zu ernennen.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen.

Für die hiermit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Concurrenz- fonde geleistet.

§. 20.

Das Straßen-Comité ist für die Angelegenheiten der Concurrrenzstraßen (§. 18) das beschließende und überwachende Organ.

Daselbe hat auch den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die betheilig- ten Gemeinden bindend.

§. 21.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ.

Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Cassé unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht, von der erle- digten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 22.

Beschwerden von Seiten der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité gehen an den Landesauschuß.

Die Landesstelle ist berechtigt, wenn sie es für nothwendig findet, das Comité aufzu- lösen und eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 23.

Straßenbemannung.

Die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemannung, sowie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Veretzung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 24.

Expropriation.

Das Erkenntniß über Expropriationen steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu.

§. 25.

Aufsichtsrecht der politischen Behörden.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen in gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden, und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe.

Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt, oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge, oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen.

§. 26.

Schlußbestimmung.

Die Uebergangsbestimmungen, welche bei Einführung dieses Gesetzes und insbesondere bezüglich der Uebergabe der hiernach zu behandelnden Straßen und dem gegenwärtig bestehenden Straßensonde, an die künftig zu deren Verwaltung aufgestellten Organe nothwendig erscheinen, bilden den Gegenstand einer speciellen Vereinbarung zwischen dem Landesauschusse und der kistenländischen Statthaltere.

Wien, den 29. April 1864.

Franz Josef m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Freiherr von **Mausonnet** m. p.

